Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. Dezember 2017

1225. Krankenversicherung (Klinik Lengg und tarifsuisse, Tarife für stationär erbrachte rehabilitative Leistungen ab 1. Januar 2017; Vertragsverlängerung)

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 584/2015 wurde der unbefristete Tarifvertrag zwischen der Klinik Lengg AG (Klinik Lengg) und der tarifsuisse ag (tarifsuisse) über die Abgeltung der stationären rehabilitativen Leistungen ab 1. Januar 2015 genehmigt. Der Tarif war im auf 2015 befristeten Anhang 5 zu diesem Vertrag geregelt. Für 2016 einigten sich die Vertragsparteien auf eine neue Tagespauschale von Fr. 790 und regelten diese im auf 2016 befristeten, mit RRB Nr. 634/2016 genehmigten, neuen Anhang 5 zum genannten Tarifvertrag. Mit Schreiben vom 26. Juli 2017 erklärte die Klinik Lengg, die Verhandlungen für die Tarife ab 1. Januar 2017 seien gescheitert. Die Tarifpartner reichten bis Anfang August 2017 weder eine Nachfolgevereinbarung zur Genehmigung ein noch stellten sie einen Festsetzungsantrag. Die Gesundheitsdirektion wurde deshalb von Amtes wegen tätig. Mit Schreiben vom 3. August 2017 teilte sie den Parteien mit, sie werde beim Regierungsrat eine Verlängerung der für 2016 geltenden Tarifvereinbarung (Anhang 5) um ein Jahr bis 31. Dezember 2017 beantragen. Gleichzeitig forderte sie die Parteien auf, dazu Stellung zu nehmen.

2. Anträge der Parteien

Die Klinik Lengg beantragte mit Schreiben vom 7. September 2017 die Festsetzung einer Tagespauschale von Fr. 807 ab 1. Januar 2017. Zur Begründung führte sie an, ihre Daten für 2015 seien deutlich verbessert. Auch stünden die Daten 2016 zur Verfügung, weshalb der beantragte Tarif auf Daten gründe, die den ganzen Betrieb abbildeten. Ihre Kosten würden Fr. 959 für 2015 und Fr. 955 für 2016 betragen. Der von ihr beantragte Tarif von Fr. 807 liege somit rund Fr. 150 unter den ausgewiesenen Kosten und sei deshalb sachgerecht.

Tarifsuisse beantragte mit Eingabe vom 8. September 2017 die Festsetzung einer Tagespauschale von Fr. 752 ab 1. Januar 2017. Eventualiter seien die bisherigen Tarife um ein Jahr zu verlängern. Zur Begründung ihres Hauptbegehrens erklärte tarifsuisse, sie habe die Tagespauschale aufgrund der verhandelten Tarife 2016 von 18 Neurorehabilitationskliniken berechnet. Zudem stellte sie fest, die eingereichten Kosten-

und Leistungsdaten seien ungenügend. Es könne daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Klinik Lengg bei der Berechnung des Tarifs auch Kosten erfasst habe, die nicht zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgerechnet werden dürften. Zudem sei die von der Klinik Lengg geforderte Tagespauschale, die nur aufgrund der spitalindividuellen Kosten berechnet worden sei, nicht gesetzeskonform. Die Pauschale müsse mit einem Wirtschaftlichkeitsvergleich mit anderen Spitälern überprüft werden.

3. Voraussetzung für eine Vertragsverlängerung oder Tariffestsetzung

Können sich die Parteien nicht auf die Erneuerung eines Tarifvertrags einigen, so kann die Kantonsregierung entweder den bestehenden Vertrag um ein Jahr verlängern (Art. 47 Abs. 3 Krankenversicherungsgesetz [KVG]) oder den Tarif festsetzen (Art. 47 Abs. 1 KVG). Voraussetzung ist, dass die Tarifverhandlungen zwischen den Parteien tatsächlich gescheitert sind oder die Partner zumindest Gelegenheit hatten, eine Vereinbarung zu treffen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-3133/2013 vom 24. August 2015, E. 7.1). Diese Voraussetzung ist vorliegend gegeben: Die Parteien haben Verhandlungen geführt, die ergebnislos endeten.

4. Tariffestlegung ab 1. Januar 2017

Bei der Wahl, ob ein Tarif festzusetzen oder ob der bisherige Vertrag um ein Jahr zu verlängern ist, verfügt die Kantonsregierung über ein Auswahlermessen; ihr Ermessensspielraum ist nach herrschender Praxis gross (Gebhard Eugster, Krankenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Soziale Sicherheit, 3. Aufl., Basel 2015, N. 1159).

Die Klinik Lengg hat sich nicht zur Vertragsverlängerung geäussert, während tarifsuisse die von der Gesundheitsdirektion erwähnte Möglichkeit der Vertragsverlängerung akzeptiert. Zwischen der Klinik Lengg und der Einkaufgemeinschaft HSK AG gilt seit 2015 eine Tagespauschale von Fr. 807 (RRB Nr. 584/2015). Für 2017 hat die Klinik Lengg mit der CSS Kranken-Versicherung AG ebenfalls Fr. 807 pro Tag vereinbart. Diese Tagespauschale hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 537/2017 als wirtschaftlich beurteilt und genehmigt. Damit ist auch der etwas tiefere Tarif von Fr. 790 als effizient im Sinne von Art. 49 Abs. 1 KVG zu betrachten. Aus diesen Gründen ist eine Vertragsverlängerung nach Art. 47 Abs. 3 KVG vertretbar.

Zudem steht mit einer Vertragsverlängerung den Parteien mit Blick auf die ab 1. Januar 2018 zu verhandelnden Tarife mehr Zeit zur Verfügung, ihre Positionen entsprechend zu überprüfen, Lösungsoptionen zu

entwickeln und eine für beide Seiten akzeptable Vereinbarung auszuhandeln; es ist vorab Sache der Tarifpartner, die Tarife in Verträgen zu vereinbaren. Damit wird dem im KVG festgelegten Verhandlungsprimat nachgelebt.

Entsprechend ist der mit RRB Nr. 634/2016 genehmigte, für 2016 zwischen der Klinik Lengg und tarifsuisse geschlossene Anhang 5 zum mit RRB Nr. 584/2015 genehmigten Tarifvertrag betreffend die Abgeltung von stationär erbrachten rehabilitativen Leistungen – samt der Tagespauschale von Fr. 790 und weiteren Modalitäten – um ein Jahr bis 31. Dezember 2017 zu verlängern.

5. Provisorische Tariffestlegung ab 1. Januar 2018

Um den Eintritt eines tariflosen Zustands ab dem 1. Januar 2018 zu verhindern, ist die gemäss Erwägung 4 zu verlängernde Tagespauschale mit Wirkung ab 1. Januar 2018 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme provisorisch festzusetzen. Dabei ist die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Tarifdifferenz zwischen dem provisorischen und dem definitiven Tarif vorzubehalten.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegend festzulegenden Tarife tragen der Kosten- und Mengenentwicklung Rechnung. Deren Auswirkungen auf den kantonalen Finanzierungsanteil sind sowohl vom Budget 2017 (Leistungsgruppe Nr. 6300, Somatische Akutversorgung und Rehabilitation) als auch vom KEF 2018–2021 abgedeckt. Die vereinbarten Tarife erfüllen die Zielvorgaben der Leistungsüberprüfung 2016 (RRB Nr. 236/2016).

7. Instanzenzug

Gegen den vorliegenden Entscheid kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 31 ff. Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht [SR 173.32]).

8. Entzug der aufschiebenden Wirkung in Bezug auf die Anordnung der vorsorglichen Massnahme

Damit die ab 1. Januar 2018 erbrachten Leistungen abgerechnet werden können, ist dem Lauf der Beschwerdefrist und allfälligen Beschwerden gegen die Anordnung der vorsorglichen Massnahme gemäss Erwägung 5 die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der zwischen der Klinik Lengg AG und der tarifsuisse ag für 2016 geschlossene Anhang 5 zum Tarifvertrag ab 1. Januar 2015 betreffend die Abgeltung von stationär erbrachten rehabilitativen Leistungen wird – einschliesslich der Tagespauschale von Fr. 790 und weiterer Modalitäten – mit Wirkung ab 1. Januar 2017 um ein Jahr bis 31. Dezember 2017 verlängert.

II. Für die Dauer des Genehmigungs- oder Festsetzungsverfahrens zwischen der Klinik Lengg AG und der tarifsuisse ag werden der Tarif und die weiteren Modalitäten gemäss der in Dispositiv I genannten Tarifvereinbarung mit Wirkung ab 1. Januar 2018 provisorisch festgesetzt.

III. Betreffend die in Dispositiv II provisorisch festgesetzten Tagespauschale bleibt die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Differenz zwischen dem provisorischen und dem definitiven Tarif durch die Berechtigten vorbehalten.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

V. Dem Lauf der Beschwerdefrist und allfälligen Beschwerden gegen Dispositiv II wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI. Dispositiv I–V werden im Amtsblatt veröffentlicht.

VII. Mitteilung an Klinik Lengg AG, Bleulerstrasse 60, 8008 Zürich (E), die tarifsuisse ag, Postfach 2367, 8021 Zürich (E), sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi